

Prof. Dr. HANS REINWARTH, Sektion III an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten im Zivilgesetzbuch

Im Zivilgesetzbuch der DDR sind grundlegende Rechtsprinzipien verankert, wie sie sich mit der Entwicklung unseres sozialistischen Staates herausgebildet haben und den gegenwärtigen objektiven Erfordernissen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen.^{1/} Diese Prinzipien sind Grundlage der inhaltlichen Gestaltung und Realisierung der im ZGB geregelten gesellschaftlichen Beziehungen. Eines der leitenden Prinzipien des ZGB ist die in seiner Präambel und in mehreren Grundsatzbestimmungen (vgl. §§ 6 Abs. 2, 7, 9) statuierte Einheit von Rechten und Pflichten.

Die generelle Bedeutung des Prinzips der Einheit von Rechten und Pflichten

Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten ist ein der sozialistischen Gesellschaft eigenes politisches Prinzip, das die gesamte sozialistische Rechtsordnung durchzieht.^{2/} Die Einheit von Rechten und Pflichten hat auch für das sozialistische Zivilrecht grundlegende Bedeutung. Diejenigen Teile des sozialistischen Zivilrechts, die von den Regelungsbereichen des ZGB erfaßt werden^{3/}, sind besonders dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht in erster Linie konfliktregulierend und schadensausgleichend wirken, sondern schöpferisch zur gesellschaftsgemäßen Gestaltung der Zivilrechtsverhältnisse beitragen. Hauptanliegen des ZGB ist es in erster Linie, die Zivilrechtssubjekte anzuleiten und sie in die Lage zu versetzen, ihre zivilrechtlichen Beziehungen auf der Grundlage der Normen des ZGB in Übereinstimmung mit den ihnen eingeräumten Rechten und den ihnen obliegenden Rechtspflichten eigenverantwortlich zu gestalten und zu verwirklichen. Gleichzeitig enthält es auch die erforderlichen Regelungen für Konfliktfälle. Damit werden an die an den Zivilrechtsverhältnissen beteiligten Bürger und Betriebe, an die Organe der Rechtspflege sowie an andere zuständige staatliche Organe und Einrichtungen spezifische Anforderungen hinsichtlich der Beachtung, Herstellung, Konkretisierung und Weiterentwicklung des Prinzips der Einheit von

Rechten und Pflichten in den zivilrechtlichen Verhältnissen gestellt.

Ebenso wie die Einheit von Rechten und Pflichten keine Besonderheit des Zivilrechts ist, ist sie auch innerhalb des Zivilrechts kein isoliertes Prinzip. Sie existiert in wechselseitig bedingten Zusammenhängen mit anderen rechtspolitischen Zielstellungen des ZGB, z. B. der Wahrung der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, der Verwirklichung des Leistungsprinzips, der Förderung der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung, der Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Moral in den Zivilrechtsbeziehungen u. a. m.

Das Verhältnis der Rechte zu den Pflichten

Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten ist sowohl generell als auch speziell im ZGB davon geprägt, daß Zivilrechtssubjekte nicht nur Rechte für sich in Anspruch nehmen können, sondern auch die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen haben. Dieser unverzichtbare Grundsatz^{4/} kennzeichnet den gesamten Verwirklichungsprozeß auf dem Gebiet des Zivilrechts. Er trifft — graduell unterschiedlich — auch uneingeschränkt zu auf die komplexe Rechtsstellung der an den Zivilrechtsbeziehungen Beteiligten in den einzelnen Regelungsbereichen des ZGB (Wohnungsmiete, Kauf usw.).

Soweit es sich aber innerhalb der komplexen Regelungsbereiche um einzelne detaillierte Rechtsbeziehungen handelt, kann es durchaus zu Anspruchsgrundlagen kommen, die einseitig entstehen, geltend gemacht und durchgesetzt werden können, ohne daß die Frage nach der Erfüllung bestimmter Pflichten durch den Anspruchsberechtigten zu stellen ist. Dies ist z. B. für vorsätzlich herbeigeführte schädigende Verhaltensfolgen typisch. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht z. B. bei einer Schädigung des persönlichen Eigentums durch Diebstahl unbeschadet dessen, ob der Geschädigte etwas zur Verhinderung des Diebstahls getan hat oder nicht (§ 323 Satz 1 ZGB).

Daraus wird deutlich, daß die Einheit von Rechten und Pflichten nicht rechnerisch erfassbar ist und auch keinen statischen Inhalt hat. Sie ist ein dialektisches und höchst dynamisches Prinzip, dessen Ausgestaltung bei der Begründung und Handhabung von Zivilrechtsverhältnissen

^{1/} Vgl. G.-A. Ltbchen, „Die Stellung des Zivilgesetzbuchs in der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, NJ 1975 S. 467 ff. (472 ff.); H. Ranke, „Die Herausbildung der leitenden Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 532 ff.

^{2/} Vgl. M. Posch, „Zum Verhältnis von Rechten und Pflichten im neuen Zivilrecht“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 207 ff. (208 f.).

^{3/} ZGB und Zivilrecht sind bekanntlich nicht deckungsgleich. Zu ihren Gegenständen vgl. G.-A. Lilbchen, a. a. O., S. 470.

^{4/} Vgl. F. Ebert, „Die sozialistische Ordnung prägt das neue Zivilrecht“, NJ 1974 S. 407 ff. (409).